

# Erklärung für Erprobungswaren

## Hinweise

1. Die Erklärung ist in derselben Stückzahl wie die Zollanmeldung (zwei-, ggf. dreifach) abzugeben.
2. Sollen Waren später auf einen anderen Verwender übertragen werden, so hat dieser die Erklärung dreifach und, wenn eine andere Zollstelle für die Überwachung zuständig ist, zusätzlich das Blatt 2 dieses Vordrucks abzugeben.

## Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Zu den Angaben in diesem Vordruck sind Sie insbesondere nach Artikel 106 Verordnung (EWG) Nr. 918/93 und § 1 Abs. 1 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung verpflichtet.

Zollstelle, Nr. Datum

## Blatt 1 - Für die Zollstelle

1.	Verwender (Name oder Firma, Anschrift, Bearbeiter, Telefon)
2.	Art und Beschaffenheit der Waren; Warenmenge (Maßeinheit)
	<input type="checkbox"/> siehe Zollanmeldung
3.	Art, Zweck und voraussichtliche Dauer der Erprobung
4.	Die Erprobung selbst ist keine Maßnahme zur Absatzförderung.
5.	Ort der Erprobung (genaue Bezeichnung, Anschrift)
6.	Für die Erprobung voraussichtlich erforderliche Warenmenge
7.	<input type="checkbox"/> Die Waren werden bei der Erprobung vollständig verbraucht oder vernichtet.
8.	Bei der Erprobung fallen die folgenden restlichen Waren an (Art, Beschaffenheit, Menge)
9.	Die restlichen Waren sollen <input type="checkbox"/> vernichtet werden. <input type="checkbox"/> in Waren ohne Handelswert, Abfälle oder Schrott umgewandelt (zerstört) werden. <input type="checkbox"/> aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.
10.	Sonstiges (z. B. Gründe für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)
11.	Ich weiß, dass ich <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Waren nur zu dem vorgesehenen Zweck verwenden darf,</li> <li>- die von den beteiligten Zollstellen erteilten Auflagen für die Verwendung der Waren (siehe Rückseite) zu erfüllen habe,</li> <li>- ggf. Einfuhrabgaben zu entrichten habe, falls die Waren nicht wie vorgesehen oder nicht innerhalb der festgesetzten Verwendungsfrist verwendet werden oder restliche Waren anfallen.</li> </ul>
12.	Ort, Datum, Unterschrift des Verwenders

**Vermerke der Zollstelle****für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung**

1. Abweichungen zu Art, Beschaffenheit und Menge der Waren (Feld 2 der Erklärung)

2. Verwendungsmenge (Maßeinheit)

Verwendungsfrist

3. Überwachungszollstelle (Bezeichnung, Anschrift)

4. Der

Vernichtung

Umwandlung (Zerstörung)

Ausfuhr

der restlichen Waren wird zugestimmt.

**Auflagen**

5. Die Beendigung der Erprobung ist der Überwachungszollstelle unverzüglich anzuzeigen; dabei ist mitzuteilen, welche restlichen Waren noch vorhanden sind und welche zollrechtliche Bestimmung diese erhalten sollen.

6. Die beabsichtigte Vernichtung oder Umwandlung (Zerstörung) der restlichen Waren ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie zollamtlich überwacht werden kann.

7. Soweit Einfuhrabgaben für restliche Waren, Abfälle oder Schrott zu erheben sind, sind der Überwachungszollstelle die Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) mitzuteilen.

8. Sonstige

**Hinweise**

9. Die Überwachungszollstelle kann weitere Auflagen oder nähere Weisungen erteilen.

10. Sollen die restlichen Waren ausgeführt werden, sind sie zur Ausfuhr anzumelden.

11. Sonstiges

**Geldbuße** (§ 379 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung)

12. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht als leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden kann.

13. Datum, Unterschrift, Dienststempel

**Weitere Vermerke**

# Erklärung für Erprobungswaren

Blatt 2 - Für den Anmelder

## Hinweise

1. Die Erklärung ist in derselben Stückzahl wie die Zollanmeldung (zwei-, ggf. dreifach) abzugeben.
2. Sollen Waren später auf einen anderen Verwender übertragen werden, so hat dieser die Erklärung dreifach und, wenn eine andere Zollstelle für die Überwachung zuständig ist, zusätzlich das Blatt 2 dieses Vordrucks abzugeben.

## Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Zu den Angaben in diesem Vordruck sind Sie insbesondere nach Artikel 106 Verordnung (EWG) Nr. 918/93 und § 1 Abs. 1 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung verpflichtet.

Zollstelle, Nr. Datum

1.	Verwender (Name oder Firma, Anschrift, Bearbeiter, Telefon)
2.	Art und Beschaffenheit der Waren; Warenmenge (Maßeinheit)
	<input type="checkbox"/> siehe Zollanmeldung
3.	Art, Zweck und voraussichtliche Dauer der Erprobung
4.	Die Erprobung selbst ist keine Maßnahme zur Absatzförderung.
5.	Ort der Erprobung (genaue Bezeichnung, Anschrift)
6.	Für die Erprobung voraussichtlich erforderliche Warenmenge
7.	<input type="checkbox"/> Die Waren werden bei der Erprobung vollständig verbraucht oder vernichtet.
8.	Bei der Erprobung fallen die folgenden restlichen Waren an (Art, Beschaffenheit, Menge)
9.	Die restlichen Waren sollen <input type="checkbox"/> vernichtet werden. <input type="checkbox"/> in Waren ohne Handelswert, Abfälle oder Schrott umgewandelt (zerstört) werden. <input type="checkbox"/> aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.
10.	Sonstiges (z. B. Gründe für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)
11.	Ich weiß, dass ich <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Waren nur zu dem vorgesehenen Zweck verwenden darf,</li> <li>- die von den beteiligten Zollstellen erteilten Auflagen für die Verwendung der Waren (siehe Rückseite) zu erfüllen habe,</li> <li>- ggf. Einfuhrabgaben zu entrichten habe, falls die Waren nicht wie vorgesehen oder nicht innerhalb der festgesetzten Verwendungsfrist verwendet werden oder restliche Waren anfallen.</li> </ul>
12.	Ort, Datum, Unterschrift des Verwenders

**Vermerke der Zollstelle****für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung**

1.	Abweichungen zu Art, Beschaffenheit und Menge der Waren (Feld 2 der Erklärung)
2.	Verwendungsmenge (Maßeinheit)   Verwendungsfrist
3.	Überwachungszollstelle (Bezeichnung, Anschrift)
4.	Der <input type="checkbox"/> Vernichtung <input type="checkbox"/> Umwandlung (Zerstörung) <input type="checkbox"/> Ausfuhr der restlichen Waren wird zugestimmt.
<b>Auflagen</b>	
5.	Die Beendigung der Erprobung ist der Überwachungszollstelle unverzüglich anzuzeigen; dabei ist mitzuteilen, welche restlichen Waren noch vorhanden sind und welche zollrechtliche Bestimmung diese erhalten sollen.
6.	Die beabsichtigte Vernichtung oder Umwandlung (Zerstörung) der restlichen Waren ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie zollamtlich überwacht werden kann.
7.	Soweit Einfuhrabgaben für restliche Waren, Abfälle oder Schrott zu erheben sind, sind der Überwachungszollstelle die Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) mitzuteilen.
8.	Sonstige
<b>Hinweise</b>	
9.	Die Überwachungszollstelle kann weitere Auflagen oder nähere Weisungen erteilen.
10.	Sollen die restlichen Waren ausgeführt werden, sind sie zur Ausfuhr anzumelden.
11.	Sonstiges
<b>Geldbuße</b> (§ 379 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung)	
12.	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht als leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden kann.
13.	Datum, Unterschrift, Dienststempel

**Weitere Vermerke**

# Erklärung für Erprobungswaren

## Hinweise

1. Die Erklärung ist in derselben Stückzahl wie die Zollanmeldung (zwei-, ggf. dreifach) abzugeben.
2. Sollen Waren später auf einen anderen Verwender übertragen werden, so hat dieser die Erklärung dreifach und, wenn eine andere Zollstelle für die Überwachung zuständig ist, zusätzlich das Blatt 2 dieses Vordrucks abzugeben.

## Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Zu den Angaben in diesem Vordruck sind Sie insbesondere nach Artikel 106 Verordnung (EWG) Nr. 918/93 und § 1 Abs. 1 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung verpflichtet.

Zollstelle, Nr. Datum

## Blatt 3 - Für die Überwachungszollstelle

1.	Verwender (Name oder Firma, Anschrift, Bearbeiter, Telefon)
2.	Art und Beschaffenheit der Waren; Warenmenge (Maßeinheit)
	<input type="checkbox"/> siehe Zollanmeldung
3.	Art, Zweck und voraussichtliche Dauer der Erprobung
4.	Die Erprobung selbst ist keine Maßnahme zur Absatzförderung.
5.	Ort der Erprobung (genaue Bezeichnung, Anschrift)
6.	Für die Erprobung voraussichtlich erforderliche Warenmenge
7.	<input type="checkbox"/> Die Waren werden bei der Erprobung vollständig verbraucht oder vernichtet.
8.	Bei der Erprobung fallen die folgenden restlichen Waren an (Art, Beschaffenheit, Menge)
9.	Die restlichen Waren sollen <input type="checkbox"/> vernichtet werden. <input type="checkbox"/> in Waren ohne Handelswert, Abfälle oder Schrott umgewandelt (zerstört) werden. <input type="checkbox"/> aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.
10.	Sonstiges (z. B. Gründe für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)
11.	Ich weiß, dass ich <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Waren nur zu dem vorgesehenen Zweck verwenden darf,</li> <li>- die von den beteiligten Zollstellen erteilten Auflagen für die Verwendung der Waren (siehe Rückseite) zu erfüllen habe,</li> <li>- ggf. Einfuhrabgaben zu entrichten habe, falls die Waren nicht wie vorgesehen oder nicht innerhalb der festgesetzten Verwendungsfrist verwendet werden oder restliche Waren anfallen.</li> </ul>
12.	Ort, Datum, Unterschrift des Verwenders

**Vermerke der Zollstelle****für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung**

1.	Abweichungen zu Art, Beschaffenheit und Menge der Waren (Feld 2 der Erklärung)
2.	Verwendungsmenge (Maßeinheit)   Verwendungsfrist
3.	Überwachungszollstelle (Bezeichnung, Anschrift)
4.	Der <input type="checkbox"/> Vernichtung <input type="checkbox"/> Umwandlung (Zerstörung) <input type="checkbox"/> Ausfuhr der restlichen Waren wird zugestimmt.
<b>Auflagen</b>	
5.	Die Beendigung der Erprobung ist der Überwachungszollstelle unverzüglich anzuzeigen; dabei ist mitzuteilen, welche restlichen Waren noch vorhanden sind und welche zollrechtliche Bestimmung diese erhalten sollen.
6.	Die beabsichtigte Vernichtung oder Umwandlung (Zerstörung) der restlichen Waren ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie zollamtlich überwacht werden kann.
7.	Soweit Einfuhrabgaben für restliche Waren, Abfälle oder Schrott zu erheben sind, sind der Überwachungszollstelle die Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) mitzuteilen.
8.	Sonstige
<b>Hinweise</b>	
9.	Die Überwachungszollstelle kann weitere Auflagen oder nähere Weisungen erteilen.
10.	Sollen die restlichen Waren ausgeführt werden, sind sie zur Ausfuhr anzumelden.
11.	Sonstiges
<b>Geldbuße</b> (§ 379 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung)	
12.	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht als leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden kann.
13.	Datum, Unterschrift, Dienststempel

**Vermerke der Überwachungszollstelle**